



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. Januar 2014
(OR. en)**

5112/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0064 (COD)**

**EF 3
ECOFIN 10
DELECT 1**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2013) 9098 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 17.12.2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2013) 9098 final.

Anl.: C(2013) 9098 final



Brüssel, den 17.12.2013
C(2013) 9098 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 17.12.2013

**zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von
Verwaltern alternativer Investmentfonds**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Vorlage von Entwürfen für Standards durch die Europäische Finanzaufsichtsbehörde (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde) (ESMA) gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 delegierte Rechtsakte über technische Regulierungsstandards zu erlassen, um soweit dies für die Anwendung der AIFM-Richtlinie und zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung dieser Richtlinie relevant ist, die Arten von AIFM zu bestimmen.

Die ESMA hat der Kommission am 2. April 2013 einen Entwurf eines technischen Regulierungsstandards übermittelt. Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung der ESMA hat die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Entwurfs beschlossen, diesen nicht zu billigen, und ihn unter Angabe der Gründe für die Nichtbilligung an die ESMA zurückgesandt. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 hat die ESMA den Entwurf des technischen Regulierungsstandards anhand der Änderungsvorschläge der Kommission innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen geändert und ihn der Kommission am 13. August 2013 erneut vorgelegt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 hat die ESMA eine öffentliche Anhörung zu dem der Kommission im April 2013 übermittelten Entwurf eines technischen Regulierungsstandards durchgeführt. Am 19. Dezember 2012 wurde ein Konsultationspapier veröffentlicht; Rückmeldungen waren bis zum 1. Februar 2013 möglich. Vor Veröffentlichung des Konsultationspapiers veröffentlichte die ESMA ein Diskussionspapier, das einen ersten Schritt für die Erarbeitung des Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 4 Absatz 4 der AIFM-Richtlinie darstellte. Dieses Papier enthielt erste Überlegungen und mögliche Optionen für den von der ESMA auszuarbeitenden Entwurf technischer Standards. Darüber hinaus hat die ESMA die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte („Securities and Markets Stakeholder Group“ - SMSG) darum ersucht, sich zum Diskussionspapier zu äußern.

Die ESMA hat bei der Erstellung des überarbeiteten Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards die SMSG und die beratende Arbeitsgruppe (Consultative Working Group – CWG) konsultiert. Die Bemerkungen dieser Gruppen wurden bei der anschließenden Erarbeitung des Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards berücksichtigt.

3. KOSTEN-/NUTZENANALYSE

Zusammen mit dem Entwurf technischer Standards legte die ESMA gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eine Analyse der potenziell anfallenden Kosten und des Nutzens des der Kommission übermittelten Entwurfs eines technischen Standards vor. Diese Analyse kann auf der Website der ESMA abgerufen

werden¹. In dieser Analyse werden die von der ESMA ermittelten wesentlichen Kosten- und Nutzeneffekte des im Entwurf übermittelten technischen Standards untersucht.

Die Dienststellen der Kommission haben die Kosten-/Nutzenanalyse der ESMA im Hinblick auf den überarbeiteten Entwurf eines technischen Regulierungsstandards geprüft. Die Dienststellen der Kommission sind der Ansicht, dass die Schlussfolgerungen der ESMA zu den Kostenauswirkungen auf Regulierungsbehörden und beaufsichtigte Unternehmen nach wie vor gültig sind. Der wichtigste Vorteil, nämlich eine rechtlich abgesicherte und praktikable Klärung der Bewertung der Arten von Verwaltern, ist in der überarbeiteten Fassung des Entwurfs in noch stärkerem Maße gegeben.

4. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 1 sind die Merkmale von AIFM, die offene AIF verwalten, im Einzelnen festgelegt. Die Feststellung, ob ein AIFM einen offenen oder geschlossenen AIF verwaltet, ist deshalb wichtig, weil die AIFM gemäß der AIFM-Richtlinie je nachdem, ob sie einen offenen oder geschlossenen AIF verwalten, besondere Regeln befolgen müssen. Die Unterscheidung zwischen der Verwaltung offener oder geschlossener AIF ist auch wichtig, um die Vorschriften über das Liquiditätsmanagement und die Bewertungsregeln korrekt anzuwenden.

Prinzipiell ist der AIFM eines offenen AIF gemäß Artikel 1 ein AIFM, der einen AIF verwaltet, dessen Anteile auf Antrag eines Anteilseigners zurückgenommen oder zurückgekauft werden.

Der AIFM eines geschlossenen AIF ist ein AIFM, der einen anderen als einen offenen AIF verwaltet.

Für die Zwecke von Artikel 61 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU sind auch die Rechtsstrukturen zu berücksichtigen, unter denen geschlossene AIF vor dem 22. Juli 2013 geschaffen wurden. Bei Verabschiedung der Richtlinie gab es in der Union keine einheitliche Definition der Rechtsstruktur geschlossener AIF; diese unterschied sich je nach Mitgliedstaat. Diese Situation spiegelt sich in der Richtlinie wider, in der bestimmte bestehende Rechtsstrukturen, bei denen Rücknahmerechte erst nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des ersten Investition ausgeübt werden können, als geschlossene AIF betrachtet werden. In Artikel 61 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU sind Übergangszeiträume vorgesehen, während der AIFM, die geschlossene AIF verwalten, die sich angesichts ihres Ablaufdatums oder angesichts der Tatsache, dass nach dem 22. Juli 2013 keine zusätzlichen Investitionen mehr getätigt werden können, in einer fortgeschrittenen oder der abschließenden Phase ihres Investitionszyklus befinden, solche AIF ohne Beantragung einer Zulassung weiterhin verwalten dürfen und einen erheblichen Teil der Bestimmungen der Richtlinie nicht erfüllen müssen. Um den mit diesem Ziel und vor diesem Hintergrund beabsichtigten Anwendungsbereich dieser Vorschriften beizubehalten, sollte als AIFM eines geschlossenen AIF für die Zwecke von Artikel 61 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU jeder AIFM betrachtet werden, der einen AIF verwaltet, dessen Anteile erst nach einem Anfangszeitraum von mindestens fünf Jahren, während dem Rücknahmerechte nicht ausgeübt werden können, zurückgekauft oder zurückgenommen werden.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

¹ <http://www.esma.europa.eu/consultation/Consultation-Draft-regulatory-technical-standards-types-AIFMs> - Kosten und Nutzen sind auf den Seiten 13-16 beschrieben.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 17.12.2013

zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010², insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Anwendung bestimmter Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU auf AIFM ist es wichtig, die Bestimmungen der Richtlinie durch technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von AIFM zu ergänzen.
- (2) Um die Vorschriften für das Liquiditätsmanagement und die Bewertungsverfahren der Richtlinie 2011/61/EU korrekt auf AIFM anzuwenden, sollte zwischen AIFM, die AIF des offenen Typs, AIF des geschlossenen Typs oder beide Typen von AIF verwalten, unterschieden werden.
- (3) Die Feststellung, dass ein AIFM offene oder geschlossene AIF verwaltet, sollte anhand der Tatsache vorgenommen werden, dass ein offener AIF seine Anteile vor Beginn der Liquidations- oder Auslaufphase auf Ersuchen eines Anteilseigners nach den Verfahren und mit der Häufigkeit, die in den Vertragsbedingungen oder der Satzung, dem Prospekt oder den Emissionsunterlagen festgelegt sind, von seinen Anlegern zurückkauft oder zurücknimmt. Eine Kapitalherabsetzung des AIF im Zusammenhang mit Ausschüttungen gemäß den Vertragsbedingungen oder der Satzung des AIF, dem Prospekt oder den Emissionsunterlagen, einschließlich Unterlagen, die durch einen gemäß den Vertragsbedingungen oder der Satzung, dem Prospekt oder den Emissionsunterlagen des AIF getroffenen Beschluss der Anteilseigner genehmigt wurden, sollte bei der Feststellung, dass es sich bei dem AIF um einen offenen AIF handelt, nicht berücksichtigt werden.

² ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1.

- (4) Für die Feststellung, dass ein AIFM einen offenen oder einen geschlossenen AIF verwaltet, sollten ausschließlich Rückkäufe oder Rücknahmen aus dem Vermögen des AIF relevant sein. Die Tatsache, dass die Anteile eines AIF auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden können und vom AIF nicht zurückgekauft oder zurückgenommen werden, sollte bei der Feststellung, dass es sich um einen offenen AIF, nicht berücksichtigt werden.
- (5) Ein AIFM, der einen oder mehrere offene AIF und einen oder mehrere geschlossene AIF gleichzeitig verwaltet, sollte für jeden AIF die für diesen Typ von AIF geltenden Bestimmungen anwenden.
- (6) Bei jeder Änderung der Rücknahmegrundsätze eines AIF, die dazu führt, dass der AIF nicht mehr als offener oder geschlossener AIF betrachtet werden kann, sollte der AIFM nicht mehr die Bestimmungen für die alten Rücknahmegrundsätze des von ihm verwalteten AIF, sondern die Bestimmungen für die neuen Rücknahmegrundsätze des betreffenden AIF anwenden.
- (7) Für die Zwecke von Artikel 61 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU sollte auch berücksichtigt werden, unter welcher Rechtsstruktur geschlossene AIF vor dem 22. Juli 2013 geschaffen wurden. Bei Verabschiedung der Richtlinie gab es in der Union keine einheitliche Definition der Rechtsstruktur geschlossener AIF; diese unterschied sich je nach Mitgliedstaat. Diese Situation spiegelt sich in der Richtlinie wider, in der bestimmte bestehende Rechtsstrukturen, bei denen während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des ersten Investition keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können, als geschlossene AIF betrachtet wurden. Artikel 61 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU sehen Übergangszeiträume vor, während der AIFM, die geschlossene AIF verwalten, die sich angesichts ihres Ablaufdatums oder angesichts der Tatsache, dass nach dem 22. Juli 2013 keine zusätzlichen Investitionen mehr getätigt werden können, in einer fortgeschrittenen oder der abschließenden Phase ihres Investitionszyklus befinden, solche AIF ohne Beantragung einer Zulassung weiterhin verwalten dürfen und einen erheblichen Teil der Bestimmungen der Richtlinie nicht erfüllen müssen. Um den mit diesem Ziel und vor diesem Hintergrund beabsichtigten Anwendungsbereich dieser Vorschriften beizubehalten, sollte als AIFM eines geschlossenen AIF für die Zwecke von Artikel 61 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU jeder AIFM betrachtet werden, der einen AIF verwaltet, dessen Anteile erst nach einem Anfangszeitraum von mindestens fünf Jahren, während dem Rücknahmerechte nicht ausgeübt werden können, zurückgekauft oder zurückgenommen werden.
- (8) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, den die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) der Kommission vorgelegt hat.
- (9) Die ESMA hat offene öffentliche Konsultationen zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, auf den sich diese Verordnung stützt, durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Arten von AIFM

1. Ein AIFM kann zu einer der folgenden Arten oder zu beiden Arten gehören:
 - ein AIFM offener AIF;
 - ein AIFM geschlossener AIF.
2. Ein AIFM eines offenen AIF ist ein AIFM, der einen AIF verwaltet, dessen Anteile vor Beginn der Liquidations- oder Auslaufphase auf Ersuchen eines Anteilseigners direkt oder indirekt aus den Vermögenswerten des AIF und nach den Verfahren und mit der Häufigkeit, die in den Vertragsbedingungen oder der Satzung, dem Prospekt oder den Emissionsunterlagen festgelegt sind, zurückgekauft oder zurückgenommen werden.

Eine Kapitalherabsetzung des AIF im Zusammenhang mit Ausschüttungen gemäß den Vertragsbedingungen oder der Satzung des AIF, dem Prospekt oder den Emissionsunterlagen, einschließlich Unterlagen, die durch einen im Einklang mit den Vertragsbedingungen oder der Satzung, dem Prospekt oder den Emissionsunterlagen getroffenen Beschluss der Anteilseigner genehmigt wurden, wird bei der Feststellung, dass es sich bei dem AIF um einen offenen AIF handelt, nicht berücksichtigt.

Die Tatsache, dass die Anteile eines AIF auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden können und vom AIF nicht zurückgekauft oder zurückgenommen werden, wird bei der Feststellung, dass es sich um einen offenen AIF, nicht berücksichtigt.
3. Der AIFM eines geschlossenen AIF ist ein AIFM, der eine andere als die unter Absatz 2 beschriebene Art von AIF verwaltet.
4. Führt eine Änderung der Rücknahmegrundsätze eines AIF dazu, dass sich die Art der vom AIFM verwalteten AIF ändert, so wendet der AIFM auf den betreffenden AIF die für die neue Art von AIF geltenden Bestimmungen an.
5. Für die Zwecke von Artikel 61 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU wird ein AIFM, der einen AIF verwaltet, dessen Anteile vor Beginn der Liquidations- oder Auslaufphase erst nach einer Wartezeit von mindestens fünf Jahren, während der Rücknahmerechte nicht ausgeübt werden können, auf Ersuchen eines Anteilseigners direkt oder indirekt aus den Vermögenswerten des AIF zurückgenommen oder zurückgekauft werden, als AIFM eines geschlossenen AIF betrachtet.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17.12.2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO